

Præsumptionen.		
Charakter	1848 — 50.	1851 — 52.
Ballistik	20 — 25	7 — 20
Chemisch	5 — 10	3 — 10
Physikalisch	5 — 10	3 — 10
Technisch	5 — 10	3 — 10
Medizinisch	5 — 10	3 — 10
Rechtlich	5 — 10	3 — 10
Wissenschaftl.	5 — 10	3 — 10
Wirtschaftl.	5 — 10	3 — 10

Die besondere Beförderung der Abendblätter monatlich 20 Rth. Das Journal erscheint täglich.

Redaktions-Bureau:
Unterstadtgasse Nr. 738.

Die Donau.

Eigenthümer und verantwortlicher Redacteur:
Graf von Schwarzer.

Insertion.		
Die viertägige Preussische Zeit.		
Bei 1 maliger Einschaltung 6 Rth.	2	3
3	3	3
4	3	3
5	3	3
6	3	3
7	3	3
8	3	3
9	3	3
10	3	3
11	3	3
12	3	3

Für Buchhaltungen, Hofkammern, Kassen, Apotheken, öffentliche Verwaltungen immer um 15 Rth. erhöht.

Expeditors- und Anzeigungs-Bureau:
Unterstadtgasse Nr. 739.

Wien, den 2. Juni.

Aus der Krim haben wir noch immer keine weiteren Berichte über die Rämpfe vor Sebastopol am 25. und 26. v. M. Der Telegraphenbericht hat keine weiteren Sieges-Bulletins gebracht. Pelissier scheint ebenso wenig ein Gegenmittel zu sein als Canrobert. Um die Zeit, bis solche eintreffen werden, mit pikantem Gefläsch anzufüllen, müssen die französischen Journale das Sündenregister des Gr. Commandanten jeden Tag mit neuer Zurückkunft versehen. Man bringt jetzt Details in die Öffentlichkeit, welche beweisen sollen, daß Canrobert seine Instructionen mitzuhandeln und sich bei seinem Collegen durch die Contremandierung der Krim-Expedition im Commando unmöglich gemacht habe. Die Regierung opfert bei dieser Gelegenheit Canrobert, wie sie in der bekannten Relation des Moniteur über die Krim-Expedition dem todtten Saint-Arnaud die ganze Verantwortlichkeit für die auf ihre Veranlassung hin begangenen Fehler aufbürdet.

Die Demission des General Canrobert ist allerdings, wie und jetzt aus Paris geschrieben wird, durch die Krim-Expedition herbeigeführt worden, aber die Sache hatte einen ganz anderen Ausgang, als gedungene Fiktion ihn bereits dargestellt haben und nach darzulegen werden. Der Plan der Operation, die am 25. vollzogen wurde, wurde von Canrobert entworfen, der mittelst des Telegraphen die Ermächtigung zu seiner Ausführung aus Paris verlangte. Er erhielt dieselbe, und die Expedition ging ab. Mittlerweile hatte man sich die Sache in Paris anders überlegt und schickte mittelst des Telegraphen gemessenen Befehl, die abgehende Expedition unter allen Umständen zurückzuziehen. Die Expedition kehrte, wie bekannt, nach Ramisch zurück, die Generale versammelten sich im sehr abler Laune zu einer Beratung, und General Canrobert erklärte, daß der Plan, den er unter seiner Collegen über diesen Zwischenfall nicht nur hätte, sondern unter solchen Verhältnissen den Oberbefehl nicht fortzuführen könne. Er legte der Versammlung die telegraphische Depesche vor, welche die Expedition nach Krim contremandirte, und schickte sodann seine bekannte Entlassung ein. — Diese Darstellung der Thatfachen klingt ziemlich anders als die Fabel des V. Correspondenten.

Die piemontesische Regierung hat am 27. v. M. eine Depesche des General La Marmora erhalten, nach welcher die farnesischen Truppen am 25. Mai das Lager von Ramisch verlassen und jenes von Ramara auf der äußersten Rechten von Balaklava bezogen haben. An den linken Flügel des farnesischen Heeres ist ein französisches Corps, und im Rücken als Reserve ein türkisches Corps an. Bis zum 25. hatten die Piemontesen noch an keinem Kampfe Theil genommen.

Vor einiger Zeit curirte in Constantinopel das Gerücht, daß türkische Truppen von den Donaufürstenthümern aus gegen Vesseraiben eintreffen werden, dazwischen behält sich nicht. Eine Depesche, welchen den Times aus Wien, 28. Mai, zugeht, berichtet sich wohl nur auf dieses Gerücht; dieselbe spricht mit Zuversicht von der Besetzung Galatz und einem Angriff auf Jambail und Rendi.

Die gestern mitgetheilten Angaben in Betreff des über die Gesellschaft des Palais de l'Industrie zu verhängenden Securités befähigen sich vollkommen, und man versteht, daß die Sache schon in den nächsten Tagen zum Vollzug kommen werde. Diese Compagnie hat nicht nur eine dem öffentlichen Interesse durchaus schädliche Gewinnacht bewiesen, sondern man spricht sogar von Unterschleifen. Geld, welche festbare Gegenstände enthalten, die für die Ausstellung bestimmt waren, sollen abhandeln gekommen sein u. dgl. m.

Die Moldau, die weniger als die Walachei von der russischen Occupation eintreten wird, wie das Journal de Gené berichtet, bei der Pariser Ausstellung nicht geringer vertreten sein als bei der von London. Fürst Ghika, der Hospodar dieses Fürstenthums, dessen Eifer für die Interessen dieses Landes nicht nachläßt, hat nach Constantinopel 30 mit dem Kreuzen des Ordens und der Indulgenz der Moldau gefüllte Kisten geschickt. Diese Kisten kamen den 17. in Constantinopel an und wurden unverweilt nach Paris geschickt.

Die Nachrichten aus Spanien lauten durchaus nicht befriedigend. Einerseits wird dem Aufstand in Catalonien alle Bedeutung abgesprochen,

andererseits geben sich die hier lebenden Catalen den kühnsten Hoffnungen hin. In diesen Kreisen erwartet man schon in den nächsten Tagen Nachrichten von Aufständen in Barcelona, Burgo und in allen größeren Mittelpunkten des Landes. Sind diese Erwartungen auch übertrieben, so ist es schwer, sie zu dementiren, da alle telegraphischen Nachrichten aus Madrid über den Aufstand selbst schweigen. Der Aufstand, daß die Regierung von den Cortes sehr ausgedehnte außerordentliche Vollmachten verlangt, und daß diese sich in Vermanen erklärten, würde jedenfalls beweisen, daß die Lage sehr bedenkliche Verhältnisse angenommen habe.

Die Stärke der türkischen Armee betrug beim Beginne des Krieges nach dem Times 240,000 Mann. Einmal die Hälfte dieser Mannschaft ging an der Donau und in Balaklava zu Grunde. Die neue Recension ergab das Resultat von 30,000 Mann, und so kann man den effectiven Stand der türkischen, egyptischen und tunesischen Kräfte auf 150,000 Mann schätzen. Von diesen stehen bei 60,000 Mann in der Krim, deren Transport dorthin verfügbar durch Esfer Pascha (Roschisch), einem polnischen Officier von großer Energie, geleitet wurde. Mit Einschluß sämtlicher Mannschaft der Türken, Franzosen und Engländer stehen in der Krim gegenwärtig 180,000 Mann als vollkommen verwendbare Soldaten.

Im Ganzen ist der Gesundheits-Zustand der Truppen ein sehr guter, obwohl die Sterblichkeit unter ihnen ohne Beispiel selbst in den schließlichen Kriegen war. So z. B. gingen von der ersten Division von 15,000 Mann 9000 Mann zu Grunde. Was die türkischen Truppen betrifft, die an den Grenzen der Türkei an der Donau von Jambail Pascha befehligt werden, so betrug ihr Zahl 25,000 bis 30,000 Mann.

Wie man die Türkei, 28. Mai, 15. Mai, meldet, ist der Verkehr mit Persien noch immer ungehindert und wird mit ziemlicher Selbstsicherheit betrieben. Neuteren Berichten aus letzterem Lande zufolge soll die russische Diplomatie dort die Lage vollkommen beherrschen.

Die Cuba-Furta, welche in New-Orleans bestand, ist aufgelöst und die ihr gehörigen Schiffe sind verkauft worden, um die Kosten des Vereins zu decken.

Kaiserliches Patent vom 21. Mai 1855.

wirkam für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Oesterreich, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaften Mähren und Jütten, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürsteten Grafschaften von Görz, Gradiava und Tirol mit dem Lande Vorarlberg, womit für diese Kronländer eine neue Notariats-Ordnung vorgeschrieben und vom 1. August 1855 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. dgl. m., mit dem Bedürfnisse einiger Änderungen in den Bestimmungen über das Notariat zu entsprechen, nach Vorschlag Unserer Minister und Anführung Unserer Reichsräthe, für den Umfang des Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Oesterreich, des Königreichs Böhmen, der Markgrafschaften Mähren und Jütten, der Stadt Triest und ihres Gebietes und der gefürsteten Grafschaften von Görz, Gradiava und Tirol mit dem Lande Vorarlberg beschlossen wie folgt:

I. Dem 1. August 1855 angefangen wird in den oben benannten Kronländern die beiliegende Notariats-Ordnung in Wirksamkeit gesetzt, wodurch zugleich die, mit Unserem Patente vom 29. September 1850 (Nr. 366 des Reichsgesetzblattes) eingeführte Notariats-Ordnung, sammt allen späteren darauf beglühenden Verbindungen, außer Kraft zu treten hat.

II. Die bereits ernannten Notare, welche die Bedingungen ihrer Ernennung erfüllt und ihr Amt angetreten haben, sind in demselben als befristet anzusehen und da nach den Bestimmungen der neuen Notariats-Ordnung jeder Notar zur Ausübung seines Amtes in dem ganzen Sprengel des Gerichtsbezirks erster Instanz berechtigt ist, in welchem er angestellt ist, so wird dieses Befugniß hienüt auch auf alle bereits ernannten Notare ausgedehnt.

III. Das Befugniß der bestehenden Wechselnotare wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben.

IV. Hienüt wird die Ernennung von Notaren ermächtigt Wir Unseren Justizminister für die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Erlassung des gegenwärtigen Patentes, denjenigen Bewerbern, welche zwar nicht die

Advocaten- oder Notariatsprüfung, wohl aber die Prüfung zur Erlangung des Richteramtes beinhalten haben, die für diesen Fall zur Erlangung des Notariates in dem §. 7 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebene einjährige Notariatspraxis als rückwärtsweisenden Grund anzusehen.

V. Bis zur Organisation der Notariats-Ämter haben die Gerichtshöfe either Anwalt die Verfügungen der Ämter zu befehlen. Der Vorsteher des Gerichtshofes either Anwalt hat zu diesem Ende einem der Räte die Funktionen des Archiv-Directors zu übertragen.

VI. Auch die den Notariatskammern eingeräumten Amtshandlungen sind in denjenigen Sprengeln der Gerichtshöfe either Anwalt, wo noch keine Notariatskammern bestehen, von diesen Gerichtshöfen selbst vorzunehmen.

Die Befähigung in solchen Angelegenheiten sind bei denselben in Versammlungen zu fassen, welche aus denjenigen Räten, welchen die Leitung des Archivs übertragen ist, als Vorsitzenden und noch zwei Räten zu bestehen haben. Rufen sich am Tage des Gerichtshofes einige Notare, so ist statt des einen Rates ein Notar der Verfassung beizugehen, dessen Wahl dem Vorsteher des Gerichtshofes zusteht.

VII. Um für die Verfassung der Urkunden in denjenigen Gegenden zu sorgen, in welchen der Verkehr zu gering ist, als daß dieselben ein Notar seinen Standort nehmen könnte, wird die Einrichtung getroffen werden, daß in solchen Gegenden die Urkunden bei dem Bezugsgericht errichtet werden können.

Die Bezüge, rückwärts diesem dieses der Fall ist, werden besonders bestimmt und die Verfassung der Urkunden-Verfassung bei den Bezugs-gerichten dieselbe durch eine eigene Vorschrift geregelt werden.

VIII. Unser Minister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegen in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am Ein und zwanzigsten Mai, im Eintausend achthundert fünf und fünfzigsten, unserer Regierung im Rechten Jahre.

Franz Joseph v. p. (L. S.)

Graf Buol-Schauenstein v. p. Kraus v. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Konjunct v. p.

(Hier folgt im Reichsgesetzblatt die Notariats-Ordnung.)

Kaiserliche Verordnung vom 21. Mai 1855.

wirklich für diejenigen Kronländer, für welche die Notariats-Ordnung vom 21. Mai 1855 Gültigkeit hat, dann für das lombardisch-venetianische Königreich, Dalmatien und das ehemalige Gebiet der Stadt Krakau, über das Verfahren zur Einbringung derjenigen Forderungen, welche durch Notariatsacten bewiesen sind.

Um in denjenigen Kronländern, in welchen das Notariats-Institut besteht, eine beschleunigte Einbringung derjenigen Forderung möglich zu machen, welche sich auf Notariatsacte gründen, habe Ich, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrates, zu verordnen befohlen wie folgt:

§. 1. Wenn der Kläger alle Thatfachen, welche seiner, es sei auf eine Selbstforderung oder auf Erfüllung einer anderen persönlichen Verbindlichkeit gerichteten Klage, sowohl in der Hauptsache als hinsichtlich der Nebengebühren zum Grunde liegen, durch einen mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen Notariatsact zu beweisen vermag und in der Klage die Anfertigung desselben im Originale beibringt, so hat das Gericht auf sein Verlangen dem Beklagten, ohne dessen vorläufige Vernehmung, durch Bescheid zu eröffnen, daß er binnen vierzehn Tagen, oder wenn der Beklagte sich außer dem Kronlande im In- oder Auslande befindet, oder sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn es sich um die Verrichtung einer Arbeit handelt, oder einer längeren Zeit, welche jedoch fünfundsiebzig Tage nicht übersteigen darf, bei Vermeidung der Execution die angeprobenene Verbindlichkeit zu erfüllen, oder seine Einwendungen dagegen anzubringen habe.

Bei der Erledigung der Klage ist dem Beklagten ein Exemplar der Klage mit den von dem Kläger beizubringenden Abschriften der Beilagen zuzustellen, dem Kläger aber das andere Exemplar der Klage sammt den Original-Urkunden zurückzustellen.

Ist die Klage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Beklagten ein vollständiges Exemplar derselben sammt Beilagen zugesellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Beklagten in der Reihe, wie sie in der Klage genannt sind, soweit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen und in dem Bescheide auszubringen, an welche der Mitbeteiligten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

§. 2. Ist die Person des Klägers oder Beklagten nicht diejenige, welche in der Notariats-Urkunde als Gläubiger oder Schuldner erscheint, sondern nur durch Rechtsverhältnisse, welche aus der Urkunde nicht zu ersehen sind, an die Stelle des ursprünglichen Berechtigten oder Verpflichteten getreten; haben die dem Notariatsacte beizubringenden Vollmachten oder anderen zum Beweise der Forderung notwendigen Beilagen nicht die Kraft eines Notariatsactes (§. 57 der Notariats-Ordnung), oder hängt die Verifikation des Beklagten in anderer Beziehung von dem Beweise aus dem Notariatsacte gelgender Thatfachen ab, so kann der Zahlungsbefehl unter Androhung der Execution nur dann erlassen werden, wenn diese Thatfachen durch andere öffentliche, im Originale beizubringende Urkunden bewiesen sind.

§. 3. Findet das Gericht die Klage zur Erlassung des Zahlungsbefehls nicht geeignet, so hat dasselbe doch bei Vermeidung dieses An-

trages zugleich über die Klage das nach der Beschaffenheit der Sache zulässige anderweitige Verfahren einzuleiten.

§. 4. Gegen den erlassenen Zahlungsbefehl findet kein Recurs statt, gegen den Bescheid aber, wodurch der Zahlungsbefehl abgelehnt wird, findet der Recurs ohne Rücksicht auf den Grund und Betrag der Forderung nur in der durch die Allerhöchste Entschliessung vom 18. October 1845 über das summarische Verfahren in Civil-Rechtsfällen für Dalmatien vom 6. März 1848, für das lombardisch-venetianische Königreich vom 31. März 1850, Nr. 126 des Reichsgesetzblattes festgesetzten Frist von acht Tagen und nach den übrigen für dieses Verfahren gegebenen Vorschriften statt.

§. 5. Dem Beklagten, welchem aufgetragen worden ist, die Verbindlichkeit binnen der nach den Vorschriften des §. 1 bestimmten Frist zu erfüllen, steht frei, binnen eben dieser Zeit seine Einwendungen gegen das Begehren des Klägers bei Gericht entweder schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protocoll zu geben. Der Lauf dieser Frist beginnt von dem Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehls, in dieselbe sind jedoch die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen etwa auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen.

§. 6. Ueber die angebrachten Einwendungen ist eine Tagung auf möglichst kurze Zeit anzuordnen und bei derselben das Verfahren nach den Vorschriften über den summarischen Proceß in Civilrechtsfällen (§. 4) zu pflegen. Hierbei hat das Gericht die angebrachten Einwendungen als Gründe gegen die Klage, über welche der Zahlungsbefehl ergangen ist, anzunehmen und nach geschlossener Verhandlung zu erkennen, ob es bei dem Urtheile zu bleiben, oder ob und inwiefern es von demselben abzuweichen habe.

Gegen das Erkenntnis finden die, nach dem summarischen Verfahren in Civilrechtsfällen zulässigen Rechtsmittel statt.

Es kann jedoch auf Verlangen der einen oder anderen Partei aus wichtigen Gründen das ordentliche schriftliche Verfahren eingeleitet werden.

§. 7. Dem Kläger ist, der eingeleiteten summarischen oder schriftlichen Verhandlung ungeachtet, auf sein Ansuchen, nach Ablauf der in dem Zahlungsbefehle festgesetzten Zeit, wenn er nicht etwa bereits eine hinreichende Sicherstellung beibringt, die Execution zur Sicherstellung mittelst der Pfändung und Schätzung zu bewilligen.

Besteht der Kläger bereits im Pfand, so ist er doch berechtigt, die Schätzung und wenn sich dasselbe zur Sicherstellung unzureichend zeigen sollte, zur Ergänzung der Kautelen die Pfändung und Schätzung anderer Vermögensgegenstände des Beklagten zu verlangen.

§. 8. Hinsichtlich der Execution der Zahlungsbefehle und der über angebrachte Einwendungen gegen dieselben ergangenen Urtheile; dann hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verurtheilte Zeit zum Antrage des Aufhebungs der Einwendungen wider einen Zahlungsbefehl, haben die Vorschriften des summarischen Verfahrens in Civilrechtsfällen zu gelten.

In Ansehung der Einsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgetauchter Beweismittel, ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu richten.

§. 9. Die gegenwärtige Verordnung hat in allen Kronländern, in welchen das Notariats-Institut besteht, mit Ausnahme des ehemaligen Gebietes der Stadt Krakau, vom Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit zu treten und findet auch auf Forderungen aus Notariatsacten Anwendung, welche vor diesem Tage aufgenommen worden sind.

In dem ehemaligen Gebiete der Stadt Krakau hat dieselbe auf gleiche Art, jedoch erst von dem Zeitpunkte anfangen in Wirksamkeit zu treten, an welchem dieselbe die neue Gerichts-Organisation in das Leben tritt.

Wien, den 21. Mai 1855.

Franz Joseph v. p. (L. S.)

Graf Buol-Schauenstein v. p. Kraus v. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Konjunct v. p.

Wien. Se. k. k. Apostolische Majestät haben den Major-Auditor Adolph Ritter v. Straub zum k. k. Regierungsrath und Director der Mailänder Polizei-Direction; den Lehrer am k. k. Taubstummen-Institute in Wien, Dr. Anton Jarisch, zum Schultheiß für Steiermark allergnädigst ernannt und beauftragt, nach dem in der Stadt Reichman in Wölschen gegründete Krankenanstalt nach dem Allerhöchsten Namen Se. Majestät benannt werden dürfe.

Das k. k. Finanzministerium hat den Kassen-Official der kaiserlichen Steuerdirection, Pompejo Battistini Glori v. Laurobach, zum Director der Hilfsämter bei der dalmatinischen Finanz-Kassen-direction ernannt.

— Durch die bereits ergangene Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 23. Mai, k. ist zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß zufolge Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 von den, durch den Liquidationsfond eingesetzten Obligationen der alten Staatschuld für das Verwaltungsjahr 1853 bestimmte Capitalsumme im Nennwerthe von 5,626,427 fl. 48", k. oder nach dem Zinssatze von 2 1/2 Percent gerechnet, von 5,000,000 fl. aus dem Vermögen des Liquidationsfonds ausgetheilt, in den Creditbüchern gelöst und zur Vertheilung bestimmt worden ist.

Die öffentliche Vertheilung dieser Staatschuld-Vertheilungen wird am 2. Juni, k. um 10 Uhr Vormittags in Gegenwart der diesfalls beordneten Commission in dem gemindlichen, auf dem Glacié befindlichen Verbrunnhause vorgenommen werden.

